## Verfahrensgang

AG Celle, Beschl. vom 14.02.2013 - 40a F 45169/11 AD, IPRspr 2014-108a

OLG Celle, Beschl. vom 20.01.2014 - 17 UF 50/13, <u>IPRspr 2014-108b</u>

# Rechtsgebiete

 ${\sf Kindschaftsrecht} \to {\sf Adoption}$ 

### Rechtsnormen

BGB **§ 1741** FamFG **§ 109**; FamFG **§ 189** 

GG Art. 1 f.

### **Permalink**

https://iprspr.mpipriv.de/2014-108a

### Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht



Dieses Werk steht unter der <u>Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz</u>.

An dieser rechtlichen Wertung ändert sich auch nichts dadurch, dass nur die ASt. die Anerkennung der ausländischen Adoption in Deutschland beantragt. Das Gericht stellt dabei nicht in Frage, dass das Aufwachsen von L. L. M im jetzigen Familienverbund nicht seinem Wohle dienen würde und das Verhältnis zwischen der ASt. und dem Kind als ein Eltern-Kind-Verhältnis angesehen werden kann."

### b) OLG Schleswig 27.1.2014 - 12 UF 14/13:

"II. Die zulässige Beschwerde der Beteiligten zu 1) hat Erfolg; der Antrag auf Anerkennung der o.g. ausländischen Adoption ist begründet.

Die Adoptionsentscheidung vom 15.11.2008 ist – wie das BfJ ausgeführt hat – eine nach US-amerikanischem Recht wirksame ausländische Adoptionsentscheidung im Sinne des § 1 AdWirkG.

Für die Anerkennung findet das AdoptÜ keine Anwendung, da die Familie zur Zeit des Adoptionsverfahrens in den USA lebte und auch weiterhin dort lebt. Daher wurde eine Inlandsadoption ausgesprochen, deren Anerkennungsfähigkeit sich nach den §§ 108, 109 FamFG richtet. Die Anerkennung der Adoptionsentscheidung ist aus materiell-rechtlichen Gründen gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG nur dann ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.

Ein solcher Ausschlussgrund ist hier nicht gegeben. Nach inzwischen erfolgter Heirat nach US-amerikanischem Recht kann die Anerkennung nicht deswegen verweigert werden, weil ein gleichgeschlechtliches Paar in Deutschland trotz Eintragung als registrierte Partnerschaft ein Kind nach § 1741 II BGB nicht gemeinsam adoptieren könnte. Denn angesichts der sich auch in Deutschland für gleichgeschlechtliche Paare immer weiter öffnenden Adoptionsmöglichkeiten (vgl. nur BVerfG, FamRZ 2013, 521 zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner) kann nicht angenommen werden, dass eine Adoptionsentscheidung, die eine gemeinsame Adoption eines inzwischen nach US-amerikanischem Recht verheirateten gleichgeschlechtlichen Paares ausspricht, noch in eklatantem Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts stünde. Die Adoption ist danach – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des BfJ vom 23.12.2013 – anzuerkennen.

Das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern ist nach den Ausführungen des BfJ vom 30.3.2012 durch die Adoption erloschen. Die rechtlichen Wirkungen der Adoption nach dem Recht des US-Bundestaats Minnesota entsprechen denen einer Adoption nach deutschen Sachvorschriften, was entsprechend festzustellen war (§ 2 I und II AdWirkG)."

**108.** Der Ordre-public-Vorbehalt hat den Charakter einer Generalklausel. Es muss immer im Einzelfall ermittelt werden, ob ein Vorstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung vorliegt.

Mit dem inländischen ordre public ist vereinbar, wenn – bei einer ausländischen (hier: US-amerikanischen) Adoption eines Kindes durch einen im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind und dem leiblichen Elternteil wohnenden Stiefelternteil, die zu

keiner Verbringung des Kindes nach Deutschland führen soll – vor der Adoptionsentscheidung keine zureichende Kindeswohlprüfung erfolgt ist. [LS der Redaktion]

- a) AG Celle, Beschl. vom 14.2.2013 40a F 45169/11 AD: Unveröffentlicht.
- b) OLG Celle, Beschl. vom 20.1.2014 17 UF 50/13: FamRZ 2014, 1131.

Die 1959 geborene ASt. begehrt als Annehmende die Anerkennung einer vom Cumberland County Probate Court in .../Maine ausgesprochenen Adoptionsentscheidung. Die ASt. besitzt die deutsche und die amerikanische Staatsangehörigkeit. Sie lebt seit 1991 in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft. 1996 brachte ihre Lebenspartnerin K. einen Sohn zur Welt, 1999 eine Tochter. Beide Kinder wurden durch eine Samenspende gezeugt. Die Kinder wohnen seit ihrer Geburt im Haushalt ihrer leiblichen Mutter und der ASt., die das Sorgerecht für beide Kinder gemeinsam ausüben. In dem Adoptionsverfahren erkannte der leibliche Vater seine biologische Vaterschaft an und stimmte der Adoption der beiden Kinder zu.

Das AG hat den Antrag auf Anerkennung der Adoptionsentscheidung zurückgewiesen. Das LG hat der Beschwerde der ASt. gemäß Beschluss vom 30.9.2013 nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

#### Aus den Gründen:

a) AG Celle 14.2.2013 - 40a F 45169/11 AD:

"B. Die Anträge der ASt., die vom Cumberland County Probate Court ausgesprochenen Adoptionen betreffend die Kinder … und … anzuerkennen, sind zurückzuweisen. Sie sind unbegründet.

Die Anerkennung ist gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Das wäre vorliegend der Fall.

Der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts ist, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes dienen muss. Das folgt aus der Vorschrift des § 1741 I BGB, die diesen Grundsatz als erstes Tatbestandsmerkmal für die Kindesannahme herausstellt. Das Gesetz trägt damit dem aus Art. 1 und 2 GG folgenden Grundrecht des Kindes auf freie und möglichst ungestörte Entfaltung seiner Persönlichkeit Rechnung. Daraus folgt, dass das Gericht eine umfassende Kindeswohlprüfung vorzunehmen hat. Dabei ist zwischen den Vorteilen abzuwägen, die sich für die weitere Entwicklung des Kindes im Fall der Adoption voraussichtlich ergeben, und den Nachteilen, die absehbar dadurch entstehen werden. Diese Abwägung muss dazu führen, dass die Adoption zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse und der Rechtsstellung des Kindes führt.

Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist es deshalb zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandersetzt, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung des Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist. Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung scheidet auf jeden Fall aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine zureichende Kindeswohlprüfung nicht erfolgt ist. Dabei setzt eine den Mindestanforderungen genügende Prüfung der Elterneignung außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ zumindest eine eingehende Überprüfung der Lebensverhältnisse durch geeignete Institutionen oder Per-

sonen unmittelbar am Lebensmittelpunkt der Annehmenden voraus (OLG Celle, Beschl. vom 12.10.2011 – 17 UF 98/11)<sup>1</sup>.

Die ASt. lebt mit ihrer Lebenspartnerin und leiblichen Mutter der Kinder sowie den Kindern seit deren Geburt im US-Bundesstaat Maine. Dort hätte durch eine geeignete Institution oder Person vor oder während des Adoptionsverfahrens die ASt. nach deutschen Rechtsgrundsätzen einer Elterneignungsprüfung unterzogen werden müssen. Das ist nicht geschehen. Eine Elterneignungsprüfung wurde nicht durchgeführt, bevor durch den Cumberland County Probate Court die Adoption der Kinder ... und ... durch die ASt. ausgesprochen wurde. Im Rahmen des vor dem vorgenannten Gericht geführten Adoptionsverfahrens wurde auf die Erstellung eines Home Study Reports verzichtet. Nach dem Recht des US-Bundesstaats Maine mag ein derartiger Verzicht zwar möglich sein. Er widerspricht jedoch deutschen Rechtsgrundsätzen. Gemäß § 189 FamFG hat das Gericht, wenn ein Minderjähriger als Kind angenommen werden soll, eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, einzuholen, ob das Kind und die Familie des Annehmenden für die Annahme geeignet sind. Ist keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden, ist eine fachliche Äußerung des JugA oder einer Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen.

Es mag zwar sein, dass der zuständige Richter, der vorliegend über die Kindesannahme entschieden hat, im Rahmen der richterlichen Anhörung die ASt. auch hinsichtlich ihrer Elterneignung geprüft hat; in welcher Weise und mit welchen Feststellungen dies geschehen ist, lässt sich allerdings den von der ASt. vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Diese Prüfung genügt jedenfalls nicht den Grundsätzen des deutschen Rechts, die an eine Elterneignungsprüfung zu stellen sind. Nach der bereits zitierten Vorschrift des § 189 FamFG ist gerade eine fachliche Äußerung einer dritten Stelle, nämlich der Adoptionsvermittlungsstelle oder des zuständigen JugA erforderlich ... Deshalb erfolgt die Elterneignungsprüfung im Rahmen von gerichtlichen Adoptionsverfahren durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des JugA, die in größeren JugA in einer Adoptionsvermittlungsstelle tätig sind. Dem Gericht ist aus anderen Anerkennungsverfahren bekannt, dass es gerade in den USA spezialisierte Institutionen und/oder Personen gibt, die Home Study Reports zur Vorbereitung oder im Rahmen gerichtlicher Adoptionsverfahren erstellen. Diese Home Study Reports sind sehr umfangreich und geben einen umfangreichen Einblick in das familiäre System und die Verhältnisse, in denen die Kinder leben. Ferner wird die Person des Adoptionsbewerbers in allen relevanten Aspekten dargestellt. Die Erkenntnisse, die aus einem Home Study Report gewonnen werden können, gehen weit über dasjenige hinaus, was eine richterliche Anhörung an Erkenntnissen vermitteln kann.

Nach alldem wird die Kindeswohlprüfung, die zu den vom Cumberland County Probate Court ausgesprochenen Adoption geführt hat, einer Kindeswohlprüfung, die nach deutschen Rechtsgrundsätzen erfolgt wäre, nicht gerecht.

Die Elterneignungsprüfung kann durch das erkennende Gericht nicht im Rahmen des vorliegenden Anerkennungsverfahrens nachträglich nachgeholt werden. Das würde dazu fuhren, dass das Gericht, das ausschließlich über die Anerkennung der ausländischen Adoption zu entscheiden hat, eine neue, eigene Adoptions-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> IPRspr. 2011 Nr. 128.

entscheidung treffen würde. Die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Entscheidungen ermöglichen soll (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 32). Maßgebend ist allein, ob die anzuerkennende Entscheidung zur Zeit der Anerkennung mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts vereinbar ist. Das Anerkennungsverfahren gibt keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsentscheidung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung setzt (OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078²; OLG Celle aaO).

Von einer persönlichen Anhörung der ASt. hat das Gericht abgesehen. Von dieser sind keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten. Die Frage und grundsätzliche Notwendigkeit der persönlichen Anhörung der ASt. wurde mit deren Verfahrensbevollmächtigter telefonisch erörtert. Diese teilte darauf mit Schriftsatz vom 2.10.2012 mit, eine persönliche Anhörung der ASt. in Celle sei nicht umsetzbar. Die Familie ... lebe in den USA. In Anbetracht des weiteren schriftsätzlichen Vorbringens, das nach Vorlage der Stellungnahme der BZAA vom 3.5.2012 erfolgte, ist nicht zu erwarten, dass eine persönliche Anhörung der ASt. in den vorliegend maßgeblichen, entscheidungserheblichen Fragen zu weiteren Erkenntnissen führt."

#### b) OLG Celle 20.1.2014 - 17 UF 50/13:

"II. Die Beschwerde ist gemäß § 58 I FamFG zulässig, insbesondere fristgerecht (§ 63 I FamFG) eingelegt. Das AG entscheidet in Anerkennungsverfahren nach § 108 FamFG gemäß § 38 FamFG durch Beschluss, gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG zulässig ist (*Prutting-Helms-Hau*, FamFG, 2. Aufl., § 109 Rz. 62, 64).

In der Sache führt die Beschwerde zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

- 1. Das AdoptÜ findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Nach Art. 2 I AdoptÜ ist das Übereinkommen nur anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat ("Heimatstaat") in einen anderen Vertragsstaat ("Aufnahmestaat") gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat. Die hier betroffenen Kinder leben in ihrem Heimatstaat, wo sie auch zukünftig wohnen werden und wo sich sowohl die leibliche Mutter als auch die Annehmende aufhalten.
- 2. Die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung erfolgt somit im Rahmen des hierfür eröffneten fakultativen Anerkennungsverfahrens gemäß § 108 II 3 FamFG i.V.m. § 2 AdWirkG, da die Angenommenen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Danach werden ausländische Adoptionsentscheidungen anerkannt, sofern kein Anerkennungshindernis im Sinne von § 109 FamFG besteht.
- a) Die ASt. hat zunächst lediglich die vom amerikanischen Registerbeamten ausgestellten Adoptionsurkunden vom 2.4.2008 (certificate of adoption) vorgelegt. Im

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> IPRspr. 2008 Nr. 211.

Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens hat sie darüber hinaus die Adoptionsentscheidungen vom 2.4.2008 (findings and decree of adoption) vorgelegt. Dass es sich insoweit um Adoptionsentscheidungen handelt, ergibt sich sowohl aus der Form als auch aus dem Inhalt der Dokumente, die einen Tatbestand und eine Anordnung enthalten. Die Entscheidung entspricht Maine Revised Statutes Title 18-A: Probate Code (effective January 1, 1981), Article IX: Adoption, Part 3: Adoption Procedures, s. 9-304 (f), wonach der Richter eine Entscheidung erstellen soll, in der die Tatsachen dargelegt werden und in der verkündet wird, dass das Kind das Kind des Antragstellers ist und dass sich der Name des Kindes geändert hat.

- b) In formeller Hinsicht erweist sich die angefochtene Entscheidung als fehlerhaft, weil das AG die betroffenen Kinder nicht an dem Verfahren beteiligt hat. Die Kinder sind gemäß §§ 5 III 1 AdWirkG, 7 II Nr. 1 FamFG zwingend zu beteiligen, weil ihr Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Der Senat hat die Beteiligung der Kinder nachgeholt.
- c) Nach dem hier in Betracht kommenden § 109 I Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Die ausländische Adoptionsentscheidung muss eine dem deutschen ordre public genügende Prüfung des Kindeswohls enthalten. Diese setzt eine umfassende Begutachtung der gesamten Lebensverhältnisse der Adoptionsbewerber voraus, die regelmäßig nur durch eine Fachbehörde am Lebensmittelpunkt der Adoptionsbewerber sachgerecht erfolgen kann (*Prutting-Helms-Krause* aaO § 199 Rz. 6).

Vor diesem Hintergrund entspricht es der st. Rspr. des Senats, dass es für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung zwingend erforderlich ist, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht ... Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung scheidet im Grundsatz aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine zureichende Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht erfolgt ist, weil diese nach ausländischem Recht bei der Entscheidung über die Adoption gar nicht vorgesehen war oder eine nach ausländischem Recht vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen worden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich in der anzuerkennenden Adoptionsentscheidung schon keine Hinweise darauf befinden, dass sich die mit der Entscheidung befassten ausländischen Gerichte oder Behörden des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst gewesen sind (Senatsbeschluss vom 12.10.2011 – 17 UF 98/11<sup>1</sup>; FamRZ 2012, 1226, Rz. 15 und 16; im Anschluss daran OLG Düsseldorf, Beschl. vom 27.7.2012 - II-1 UF 82/11<sup>2</sup>, StAZ 2013, 82, Rz. 11; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 25.9.2012 – 2 UF  $44/12^3$ , juris Rz. 28).

Dementsprechend geht das AG im Ansatz zutreffend davon aus, dass eine ausreichende Kindeswohlprüfung nicht erfolgt ist. Das erkennende amerikanische Gericht hat gemäß Maine Revised Statutes Title 18-A s. 9-304 (a) (a-1) (1) (ii) auf die Einholung eines Elterneignungsberichts verzichtet, weil der Adoptionsantrag in dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> IPRspr. 2011 Nr. 128.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> IPRspr. 2012 Nr. 144.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> IPRspr. 2012 Nr. 126b.

VI. Familienrecht IPRspr. 2014 Nr. 109

dortigen Verfahren auch von der leiblichen Mutter gestellt worden war. Allerdings sieht s.-304 (a) (a-1) (2) vor, dass das Gericht einen Hintergrundbericht für jeden voraussichtlichen Adoptivelternteil erfordern soll, der kein biologischer Elternteil ist. Dieser Hintergrundbericht muss die Überprüfung von etwaigen Vorstrafen des Antragstellers umfassen. Das Gericht hat sich hierauf beschränkt und eine Kindeswohlprüfung ersichtlich nicht vorgenommen. Die Feststellungen in der Adoptionsentscheidung beschränken sich demnach auf die allgemeine Formel, dass es sich bei den ASt. um geeignete Adoptiveltern handelt und dass diese eine Eltern-Kind-Beziehung zwischen sich und den Anzunehmenden herstellen möchten und dass die Adoption dem Interesse der Anzunehmenden dient.

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Ordre-public-Vorbehalt den Charakter einer Generalklausel hat. Es muss immer im Einzelfall ermittelt werden, ob ein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung vorliegt, wobei nach dem Wortlaut des § 109 I Nr. 4 FamFG das Ergebnis der ausländischen Entscheidung zu kontrollieren ist (*Schulte-Bunert/Weinreich/Baetge*, FamFG, 3. Aufl., § 109 Rz. 20). Je enger die Inlandsbeziehungen des Sachverhalts sind, desto eher kann die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung zu einem für die deutsche Rechtsordnung unerträglichen Ergebnis führen. Umgekehrt können fremdartige Ergebnisse in größerem Maße hingenommen werden, wenn die Verbindungen zu Deutschland nur schwach ausgeprägt sind (*Schulte-Bunert/Weinreich/Baetge* aaO Rz. 22). Dabei ist auch die Aufgabe des Anerkennungsrechts zu berücksichtigen. Einerseits soll die Wirkungserstreckung großzügig gestattet werden, um internationalen Entscheidungseinklang und Verfahrensökonomie zu sichern. Andererseits soll das Anerkennungsrecht festlegen, wann diese Ziele zurücktreten müssen (*Prutting-Helms-Hau* aaO § 108 Rz. 3).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist es mit dem inländischen ordre public vereinbar, wenn – bei einer ausländischen Adoption eines Kindes durch einen im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind und dem leiblichen Elternteil wohnenden Stiefelternteil, die zu keiner Verbringung des Kindes nach Deutschland führen soll – vor der Adoptionsentscheidung keine zureichende Kindeswohlprüfung erfolgt ist.

So verhält es sich hier. Die Annehmende und die betroffenen Kinder leben seit deren Geburt in einem Haushalt. Zwischen ihnen bestehen familiäre Bindungen. Ein Eltern-Kind-Verhältnis ist bereits entstanden, denn die Annehmende übt gemeinsam mit der leiblichen Mutter das Sorgerecht für die Kinder aus. Zwischen der leiblichen Mutter und der Annehmenden besteht eine Lebenspartnerschaft, so dass die betroffenen Kinder die Stiefkinder der Annehmenden sind. Die Adoption führt nicht dazu, dass die Kinder ihren Aufenthaltsort wechseln. Sie sollen insbesondere nicht nach Deutschland verbracht werden."

**109.** Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung verstößt nicht wegen fehlender Prüfung der Adoptionsbedürfnisse gegen den ordre public im Sinne des § 16a Nr. 4 FGG, wenn die im Sozialbericht dokumentierten Gesamtumstände in die Adoptionsentscheidung eingeflossen sind, mangels Bereitschaft der leiblichen Eltern zur Übernahme der Verantwortung für das Kind ein Bedürfnis für die Adoption darlegen und sich die Lebenssituation des Kindes verbessert hat.